

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2017 (Nds. GVBl. S. 65), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Gifhorn.

**§ 2
Kastrationspflicht**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt / Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 29.12.2017, Nr. 12/2017